PMS Mary Ward Krems
Hoher Markt 1
3500 Krems / Donau

MARY WARD SCHULEN
Privatmittelschule Krems

Tel: 02732/ 822 49 32
90388489@land.bildung.gv.at
www.marywardschulen.com/kremsphs/

INFORMATIONEN FÜR DEN BETRIEB

Berufspraktische Tage

Wer beaufsichtigt die Schüler*innen während des Projekts?

- Schüler*innen können ab der 7. Schulstufe ohne ständige Aufsicht durch eine Lehrperson in einem Betrieb aufgenommen werden.

- Eine ständige Beaufsichtigung im Sinne des § 44 des Schulunterrichtsgesetzes muss durch eine geeignete Person des Betriebes gewährleistet sein. Die Geschäftsleitung hat eine verlässliche Person auszuwählen und der Schule namentlich bekannt zu geben. Solche Personen werden funktionell als Bundesorgane tätig.

Sind Berufspraktische Tage ein Arbeitsverhältnis?

- Es handelt sich dabei weder um ein Arbeits- noch um ein Ausbildungsverhältnis, sondern um einen Teil des Schulunterrichtes.

- Eine Eingliederung in den Arbeitsprozess ist nicht zulässig. Wenn sich der/die Schüler*in dazu in der Lage sieht, darf er einfache und ungefährliche Tätigkeiten durchführen und einfache Teilaufgaben lösen.

- Auf die körperliche Belastbarkeit der Schüler*innen ist Rücksicht zu nehmen.

- Schüler*innen dürfen nicht für Botengänge verwendet werden. Die Bestimmungen des Arbeitnehmerschutzes und der arbeitshygienischen Vorschriften sind zu berücksichtigen.

- Die Schüler*innen unterliegen nicht dem Weisungsrecht des/der Betriebsinhabers/Betriebsinhaberin.

- Das Mitfahren in Firmenfahrzeugen ist erlaubt, sofern das für das Kennenlernen des Berufes wichtig ist.

PMS Mary Ward Krems
Hoher Markt 1
3500 Krems / Donau

MARY WARD SCHULEN
Privatmittelschule Krems

Tel: 02732/ 822 49 32
90388489@land.bildung.gv.at
www.marywardschulen.com/kremsphs/

Gibt es fixe Arbeitszeiten?

- Die tägliche Anwesenheitspflicht im Betrieb wird in Absprache mit der Firmenleitung vom/von der Leiter*in der Schulveranstaltung festgelegt.

- Die Anwesenheit im Betrieb ist nur am Tag erlaubt. Die Nachtruhe beginnt um 20.00 Uhr und endet um 06.00 Uhr.

Muss der Betrieb den/die Schüler*in zur Sozialversicherung anmelden?

- Während der Schulveranstaltung ist der/die Schüler*in nach dem ASVG bei AUVA unfallversichert. Eine Anmeldung bei der Sozialversicherung ist nicht notwendig.

Gibt es eine Entgeltpflicht durch den Betrieb?

- Der/die Schüler*in hat keinen Anspruch auf Entgelt.

Wer haftet für Schäden?

- Durch Schüler*innen verursachte Schäden unterliegen dem allgemeinen Schadensersatz. Die Haftung ist im Einzelfall zu prüfen.

Wer ist für den Weg zur Arbeitsstelle verantwortlich?

- Schüler*innen ab der 7. Schulstufe können selbstständig und eigenverantwortlich den Betrieb aufsuchen.
  Die Eltern wurden über diesen Umstand informiert.

Wie ist vorzugehen, wenn der/die Schüler*in nicht erscheint?

- In diesem Fall ist die Schulleitung oder die Berufskoordinatorin in Kenntnis zu setzen. Diese übernimmt dann die notwendigen Schritte.
  Sie sind unter folgenden Telefonnummern zu erreichen:
  Schulleitung: 02732/ 8220 49 42